



**KLETTERCAMP IM  
SÜDLICHEN FRANKENJURA  
02.09. - 07.09. 2018**



Das Klettern ist ein faszinierender Sport, weil es den ganzen Menschen herausfordert. Dabei ist die Kraft nicht der wichtigste Punkt. Der Schlüssel zum erfolgreichen Durchsteigen einer Kletterroute ist neben der Technik vor allem die Geisteshaltung. Nur wer seine Angst überwindet und nicht am Erfolg zweifelt, hat den Kopf frei, die Struktur am Fels richtig wahrzunehmen und sich den Bewegungsablauf zur Überwindung einer Kletterstelle zu überlegen. Dazu braucht man auch die Gewissheit, dass man sich auf den Partner, der einen sichert, 100% verlassen kann.



Vor vier Jahren ging unser Klettercamp schon einmal in den südlichen Frankenjura in der Nähe von Eichstätt. Vielen hat es dort sehr gut gefallen und so haben wir für dieses Jahr wieder das Kletterheim Aicha der Alpenvereinssektion Ansbach gebucht. Es ist ein gemütliches Selbstversorgerhaus in dessen näherer Umgebung es viele Felsen, besonders auch mit leichten Klettertouren gibt. Neugierige und Anfänger sind herzlich willkommen!

Da wir sechs Tage unterwegs sind, bleibt außer der Kletterei noch Zeit für andere Aktivitäten. Die Region ist bekannt für seine reichen Fossilienfunde. Unter anderem wurde hier der Archaeopteryx gefunden. Vielleicht besuchen wir einen der öffentlich zugänglichen Steinbrüche in der Gegend, um Fossilien zu suchen. Auch steht eine Bootstour auf der Altmühl in 10-Personen-Schlauchbooten auf dem Programm. Abends wird gemeinsam gekocht und gegessen, bevor wir den Abend mit unterschiedlichen Aktivitäten ausklingen lassen.



als so!

**INFOS:**

Die Veranstaltung wird für Jugendliche ab 13 Jahren angeboten.  
Mindestteilnehmerzahl: 13

**ABFAHRT:**

So., 02.09.2018,  
8:30 Uhr in Villingen  
9:15 Uhr in Schwenningen

**RÜCKKEHR:**

Fr., 07.09.2018 gegen Abend

**LEITUNG:**

Frank Dörr mit Team

**MITBRINGEN:**

Bequeme Kleidung zum Klettern, Kletterhelm (o. Fahrradhelm), Regenjacke und warme Kleidung, bergtaugliches Schuhwerk, Badesachen, Bettlaken und Schlafsack, Hausschuhe, Vesper für den So.-Mittag, Trinkflasche, Vesperdose, Geschirrtuch, Spiel- und Sportgeräte, Ausweis und Krankenversicherungskarte

**KOSTEN:**

130,-€ inkl. Fahrt in Kleinbussen und PKW, Ausrüstung, Übernachtung und Verpflegung (Selbstversorgung), Aktivitäten und pädagogischer Betreuung



Mit dem Schlauchboot auf der Altmühl



Diese Freizeit wird gefördert von der Stadt Villingen-Schwenningen, dem Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Land Baden-Württemberg

## Teilnahmebedingungen

Bitte lesen Sie sich die beiliegenden **Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V.** aufmerksam durch. Sie sind Bestandteil des Reisevertrags.

## Finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen des Landesjugendplans Kindern aus finanziell schwächer gestellten Familien Zuschüsse zur Teilnahme an Jugendgruppenfahrten. Die Zuwendung beträgt pro Teilnehmer und Tag 7,50 €.

Der folgenden Tabelle können Sie die Einkommensgrenzen entnehmen, bis zu denen ein Anspruch auf Förderung besteht.

Anzahl Personen im Haushalt	Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld), das nicht überschritten werden darf	
	(Ehe)-Paar	Alleinerziehend
2	-	1689,-€
3	2327,-€	1992,-€
4	2630,- €	2294,-€
5	2932,-€	2597,-€
6	3235,-€	2899,-€

Bei Interesse an dieser sehr unbürokratischen Unterstützung wenden Sie sich bitte frühzeitig an den Stadtjugendring, da der Antrag spätestens 2 Wochen vor Freizeitbeginn beim Regierungspräsidium eingegangen sein muss. Den Antrag erhalten Sie bei uns und wir sind auch gerne beim Ausfüllen behilflich.

## Welche gesundheitlichen Besonderheiten sind zu beachten?

Worauf muss während der Freizeit besonders geachtet werden (z.B. Vegetarier, Spange tragen, Herzfehler, Medikamente einnehmen, Hitzeempfindlichkeit, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Verhalten usw.)  
Gegebenenfalls Extra-Blatt beifügen.

---

---

---

Mein Kind leidet an keiner ansteckenden Erkrankung

Mein Sohn/meine Tochter kann schwimmen und erhält die Erlaubnis, im Badensee oder im Schwimmbad schwimmen zu gehen.

- trifft zu
- trifft nicht zu, sondern

---

---

## Anmeldung

Ich melde meine Tochter/meinen Sohn an der Jugendfreizeit

**Vertical Adventure –**

**Klettercamp im südlichen Frankenjura**

an.

Die beiliegenden Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V. habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie.

Name der Teilnehmerin/ des Teilnehmers:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail-Adresse

Telefonnummer eines Personensorgeberechtigten während der Freizeit:

Datum und Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

# Anmelde- und Teilnahmebedingungen

## für Ferienfreizeiten des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V.

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird dem Stadtjugendring Villingen-Schwenningen e.V. als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

### 2. Bezahlung

Der Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V.

Bei der Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar

IBAN: DE54 6439 0130 0215 1710 04

BIC GENODES1TUT

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung angegebenen Namen der Freizeit und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben.

### 3. Vertragliche Leistungen, Leistungsänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind.

Leistungsänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

### 4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.

### 5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter eine Entschädigung für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

### 6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht bezahlt wird;
- beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- wenn sich für die Ferienfreizeit weniger Personen, als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben; in diesem Fall hat der Veranstalter den Rücktritt spätestens
  - 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
  - sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen
  - 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen

zu erklären.

g) wenn der Veranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

## 7. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## 8. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt, den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Unfallversicherung, Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.) zu erwägen.

## 9. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

## 10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## 11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

## 12. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken beschränkt sich auf die Information über eigene Veranstaltungen des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V.. Der Nutzung zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit widersprechen. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen, Personen und Einrichtungen, die mit der Erbringung von Leistungen oder Fördergeldern im Rahmen der Ferienfreizeit befasst sind. Fotos von Teilnehmenden können vom Veranstalter veröffentlicht werden. Dem kann der Betroffene jederzeit widersprechen. Die persönlichen Daten werden gelöscht, sobald die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden wegfallen.

## 13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Villingen-Schwenningen.

Stand: 01.07.2018

Veranstalter: Stadtjugendring Villingen-Schwenningen e.V.  
Obere Straße 12  
78050 Villingen-Schwenningen

## **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Stadtjugendring Villingen-Schwenningen e.V. (im folgenden SJR) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt der SJR über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der SJR wird eine Insolvenzabsicherung mit N.N. abschließen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des SJR verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

---